

vom 09.09.2004

Amtlicher Bekanntmachungsteil

Zweite Änderung zur Satzung der Gemeinde Bernitt über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Warnow-Beke“ und „Obere Warnow“

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29) zuletzt geändert durch das 4. Gesetz zur Änderung der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (4. ÄndG KV M-V) vom 9. August 2000 (GVOBl. M-V S. 360) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bernitt am 11.05.2004 folgende Satzung beschlossen.

Artikel 1

Änderung der Satzung der Gemeinde Bernitt über die Erhebung von 1 Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Warnow-Beke“ und „Obere Warnow“..

Der § 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz wird im Absatz (2) wie folgt geändert.

Die Gebühr beträgt pro Jahr, je ersten angefangenem 0,5 ha Grund und Boden für Flächen im Einzugsbereich des WBV „Obere Warnow“ in den Nutzungsarten

Ackerland/ Grünland/ Gartenland	4,13 Euro
Abbauland,	4,13 Euro
Waldflächen	2,07 Euro
sonstige Flächen (Straßen, Gebäude, Bahn)	8,26 Euro

Übersteigt die zu veranlagende Fläche die Größe von 0,5 ha, bemisst sich die Gebühr nach der tatsächlichen Fläche, wobei der Gebührensatz in den Nutzungsarten je ha beträgt.

Ackerland/ Grünland/ Gartenland	8,26 Euro
Abbauland,	8,26 Euro
Waldflächen	4,13 Euro
sonstige Flächen (Straßen, Gebäude, Bahn)	16,52 Euro

Artikel 2

Die Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bernitt, d. 25.08.2004

Bürgermeister, Finck

Amt Bützow-Land

Der Amtsvorsteher für die Gemeinde Bernitt

Bekanntmachung

Hiermit ist die Zweite Änderung zur Satzung der Gemeinde Bernitt über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Warnow-Beke“ und „Obere Warnow“, ausgefertigt am 25.08.2004, bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass der Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der jetzt gültigen Fassung nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.



Erhard Finck, Amtsvorsteher für das bestehende Amt Bützow-Land, Lothar Stroppe als Bürgermeister der Stadt Bützow und Siegfried Hoffmann, Amtsvorsteher für das noch bestehende Amt Steintanz-Warnowtal bei der gemeinsamen Unterzeichnung des öffentlich rechtlichen Vertrages am 24.08.2004 zur Gründung des Großamtes Bützow-Land ab dem Neujahrstag 2005.

Künftig gehören dann zum vergrößerten Amt Bützow-Land die Gemeinden: Baumgarten, Bernitt, Dreetz, Jürgenshagen, Klein Belitz, Neuendorf, Penzin, Rühn, Steinhagen, Tarnow, Warnow und Zepelin sowie die Warnow-Stadt Bützow.

Das Amt Bützow-Land nimmt dann die Verwaltung der Stadt Bützow in Anspruch. Darüber hinaus führt die Stadt Bützow die Selbstverwaltungsaufgaben der amtsangehörigen Gemeinden durch. Sie ist dabei laut Vertrag an die Beschlüsse der Mitgliedsgemeindevertretungen und an die Entscheidungen der dortigen Bürgermeister gebunden.

Bekanntmachung der Gemeinde Neuendorf

Beschlussfassung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Neuendorf für das Gebiet „Am Feldweg nach Bützow“

Die von der Gemeindevertretung Neuendorf in der Sitzung am 04.05.2004 beschlossene Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Neuendorf für das Gebiet „Am Feldweg nach Bützow“, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung dazu ab diesem Tag im Amt Bützow-Land, Bahnhofstr. 33a in 18246 Bützow, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb sieben Jahren seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 Bau GB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und § 246 a Abs. 1 Nr. 9 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisherige zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erläschern von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Bützow, den 13.08.2004

Strobach, Bürgermeisterin